

Newsletter III. Quartal 2015

Liebe Leserinnen und Leser,

Staufen, den 26.06.2015

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, indem wir Sie ausführlich über ein Thema auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren möchten. Aufgrund des bereits eingetretenen und zukünftig zu erwartenden Rückgangs des HGB-Rechnungszinssatzes und der damit verbundenen Erhöhung von Pensionsrückstellungen, haben wir uns in dieser Ausgabe diesem Thema gewidmet. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Rückgang des HGB-Zinssatzes – Erhöhung von Pensionsrückstellungen

Die für die Ermittlung von Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB maßgeblichen Rechnungszinssätze, werden als durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre ermittelt. Diese Zinssätze werden, in Abhängigkeit von ihrer Restlaufzeit, von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der RückAbzinsV ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Für die Ermittlung von Pensionsrückstellungen oder Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, wird häufig von einer Pauschalregelung Gebrauch gemacht, wonach die Rückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden können, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Die siebenjährige, retrospektive Durchschnittsbildung für die Ermittlung der Rechnungszinssätze, führt zu einer starken Glättung der nach dem HGB maßgeblichen Rechnungszinssätze, welche durch den Gegensatz zu den stark volatilen Zinssätzen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der internationalen Handelsbilanz nach IAS 19 deutlich wird. Ein weiterer Effekt ist eine verzögerte Anpassung an das aktuelle Zinsniveau. Betrachtet man die, der Ermittlung zugrundeliegenden Null-Kupon-Swapsätze, so war beispielsweise für eine Laufzeit von 15 Jahren, im Zeitraum vom Mai 2009 (4,214 %) bis zum Mai 2012 (1,958 %), ein Rückgang um

ca. 2,3 % und im Zeitraum vom Mai 2012 (1,958 %) bis zum Mai 2015 (1,151 %) ein Rückgang um ca. 0,8 % zu beobachten. Für die Entwicklung des HGB-Rechnungszinssatzes, ergibt sich in den gleichen Zeiträumen vom Mai 2009 (5,29 %) bis zum Mai 2012 (5,1 %) ein Rückgang um 0,19 % und vom Mai 2012 (5,1 %) bis zum Mai 2015 (4,26 %) ein Rückgang um ca. 0,84 %. Dies verdeutlicht, dass nicht die Änderung des der Ermittlung zugrundeliegenden Zinsumfeldes zum Vormonat die Änderung des Rechnungszinssatzes maßgeblich bestimmt, sondern der Unterschied des Zinsumfeldes zwischen dem neu hinzukommenden Monat und dem Monat der zu Beginn des siebenjährigen Zeitraumes für die Durchschnittsbildung entfallen ist.

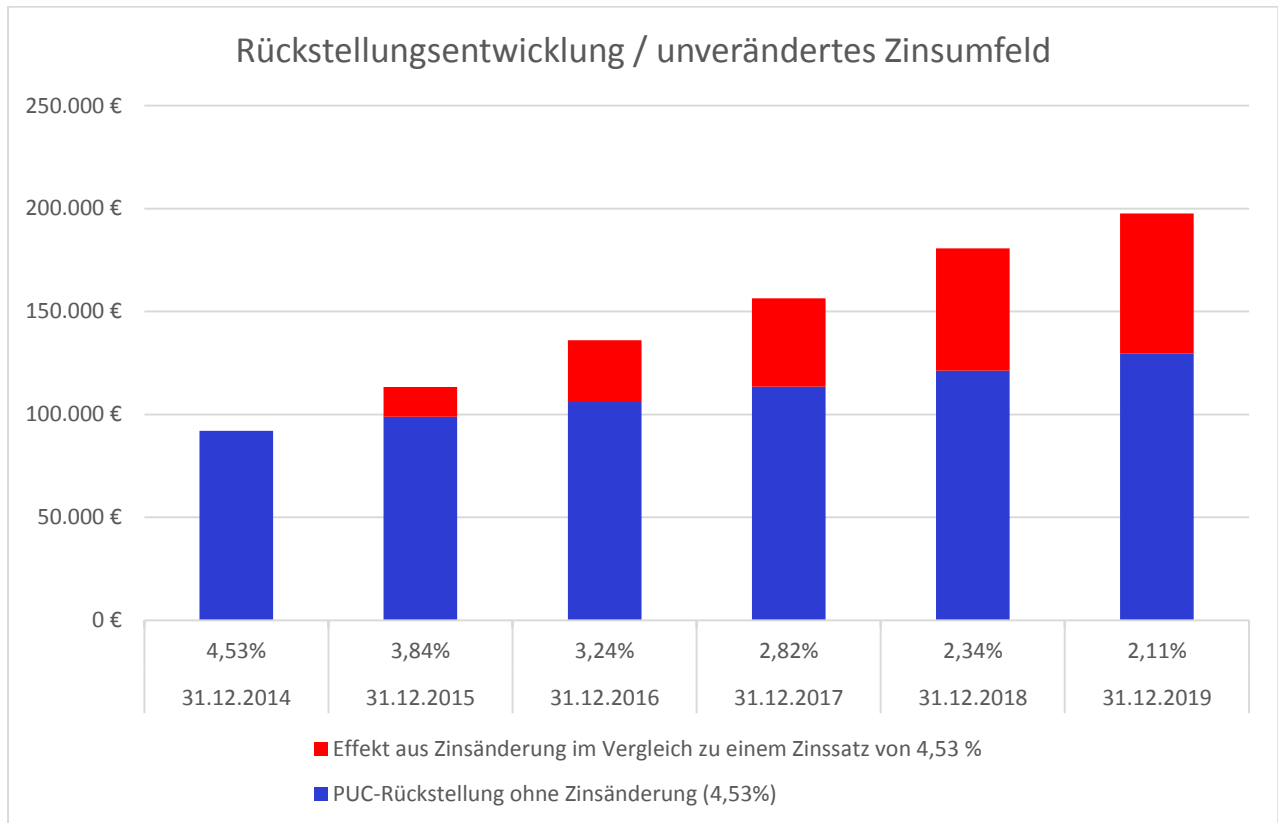
Diese zeitlich verzögerte Anpassung des HGB-Rechnungszinssatzes an das aktuelle Zinsumfeld wird durch nachfolgende Fortschreibung für die zukünftige Entwicklung verdeutlicht. Verharrt das Zinsniveau auf dem niedrigen Stand zu Beginn des Jahres 2015 (alle Größen entsprechend Mai 2015), würde sich der HGB-Rechnungszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren bis zum Dezember 2019 wie folgt entwickeln:

12/14	12/15	12/16	12/17	12/18	12/19
4,53%	3,84%	3,24%	2,82%	2,34%	2,11%

Tritt ein Rückgang des HGB-Rechnungszinssatzes in diesem Umfang ein, würden die Auswirkungen auf die Rückstellungen erheblichen Ausmaßes sein. Für einen 1960 geborenen Mann, der mit im Alter von 30 Jahren in ein Unternehmen eingetreten ist und dem eine Pensionszusage über EUR 1.000 Alters- und Invaliden-

rente p.a., einschließlich 60 % Witwenrente, mit einer Rentendynamik in Höhe von 1 % p.a. nach Vollendung des 65. Lebensjahres zugesagt wurde, ergibt

sich folgende Entwicklung für eine nach der PUC-Methode ermittelte Rückstellung:



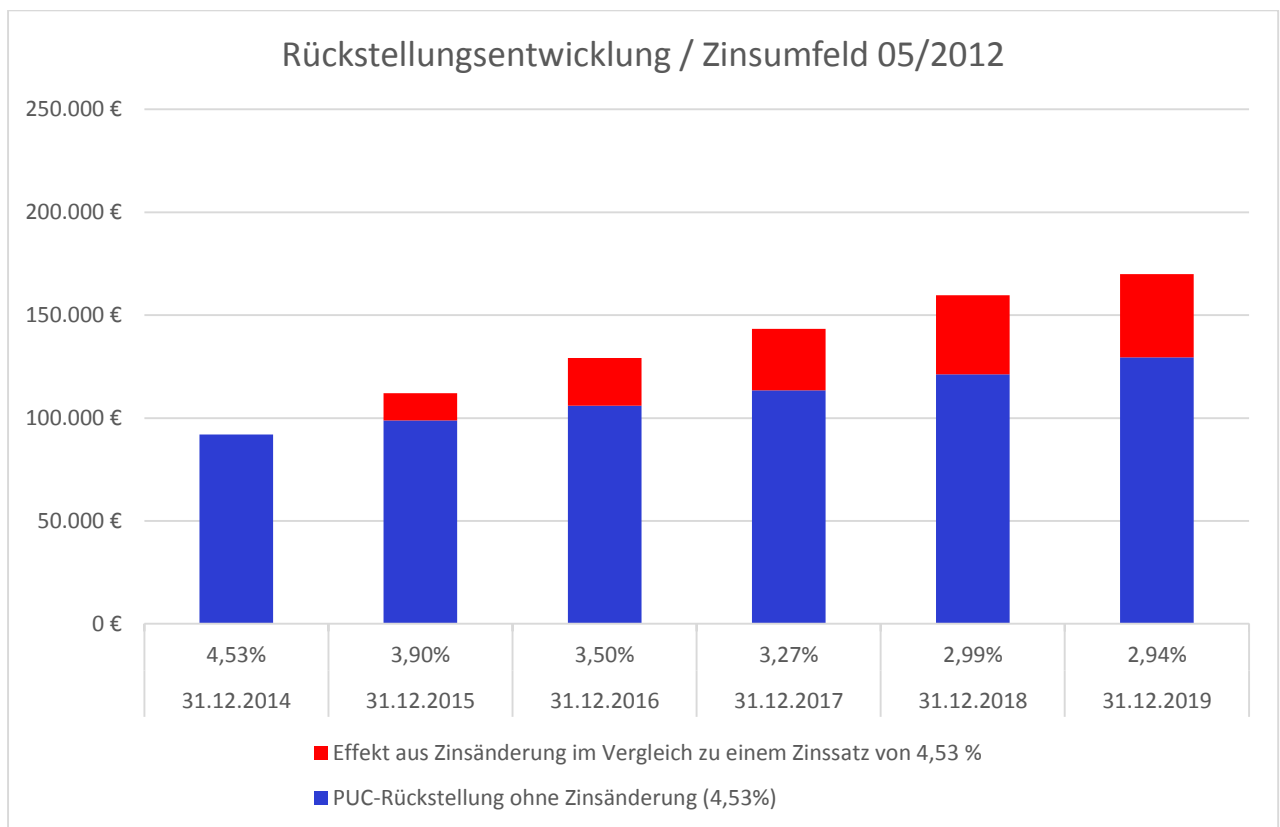
Aufgrund des in der Fortschreibung bis zum 31.12.2019 auf 2,11 % fallenden HGB-Rechnungszinssatzes, würde sich im Vergleich zum unverändert bei 4,53 % verharrenden Zinssatz, eine Erhöhung der HGB-Rückstellung im selben Zeitraum um ca. 53 % ergeben.

Die diesen Berechnungen zugrundeliegende Zinsfortschreibung, basiert auf den oben beschriebenen Annahmen. Inwieweit diese Annahmen eintreffen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Als Vergleich zu einem unveränderten Zinsumfeld, wurde für die Fortschreibung des HGB-Rechnungszinssatzes eine Erholung des Zinsumfeldes bis zum Ende des Jahres 2015 auf den Stand Mai 2012 (linear bis Ende 2015 auf den Stand Mai 2012) und ein nachfolgendes Verharren des Zinsumfeldes auf diesem Stand unterstellt. Unter diesen Annahmen würde sich für den HGB-Rechnungszins, mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren bis zum Dezember 2019, folgende Entwicklung ergeben:

12/14	12/15	12/16	12/17	12/18	12/19
4,53%	3,90%	3,50%	3,27%	2,99%	2,94%

Somit würde auch eine zu der Entwicklung des Zinsumfeldes der letzten drei Jahre gegenläufige Erholung des Zinsumfeldes nicht zu einer Umkehr des Rückgangs des HGB-Rechnungszinssatzes führen, sondern den Rückgang nur reduzieren.

Betrachtet man unter dieser Zinsentwicklung den Rückstellungsverlauf (PUC-Methode) für die Zusage des vorherigen Beispiels, ergibt sich zum 31.12.2019, aufgrund der Änderung des HGB-Rechnungszinssatzes im Vergleich zu einem unveränderten Stand von 4,53 %, eine Erhöhung der Rückstellung um 31 %. Graphisch stellt sich die Entwicklung der Rückstellungen bis zum 31.12.2019 wie folgt dar:



Unsere jeweils aktuelle Zinsfortschreibung können Sie unter <http://www.bav-ludwig.de/fortschreibung-hgb-zinssatz/> einsehen.

Aktuelles in Kürze

Betriebliche Altersversorgung - Gesamtzusage - Gesamtversorgung

(BAG-Urteil vom 13.01.2015 – 3 AZR 897/12)

Leitsätze:

1. Ein im Wege der Gesamtzusage erteiltes Versorgungsversprechen, ist regelmäßig dynamisch.
2. Verspricht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Gesamtversorgung, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Betriebsrente erst beansprucht werden kann, wenn gleichzeitig eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird.

Betriebsrentenanpassung - Rentnergesellschaft - Betriebsübergang

(BAG Urteil vom 17.06.2014 – 3 AZR 298/13)

Leitsätze:

1. Wird der Versorgungsschuldner durch Veräußerung seines operativen Geschäfts auf einen Erwerber im Wege des Betriebsübergangs zu einer Rentner-

gesellschaft, ist es dieser auch dann nicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf eine für eine Betriebsrentenanpassung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG nicht ausreichende wirtschaftliche Lage zu berufen, wenn die Rentnergesellschaft nicht so ausgestattet wurde, dass sie nicht nur die laufenden Betriebsrenten zahlen kann, sondern auch zu den gesetzlich vorgesehenen Anpassungen in der Lage ist.

2. Die unzureichende Ausstattung der Rentnergesellschaft führt in einem solchen Fall nicht zu Schadensersatzansprüchen der Betriebsrentner.

Überdotierung einer Gruppenunterstützungskasse; kassenbezogene Beurteilung - Voraussetzung für die Begründung der Lückenhaftigkeit einer Rechtsnorm

(BFH-Urteil vom 26.11.2014 – I R 37/13)

Leitsätze:

Die Frage, ob eine Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen (sog. Gruppenkasse) überdotiert und deshalb befugt ist, Teile ihres Vermögens, ohne Verletzung der für ihre Körperschaftsteuerfreiheit zu beachtenden Anforderungen an die Vermögensbindung, den Trägerunternehmen (zurück) zu über-

tragen, ist nicht nach dem Wert der den Trägerunternehmen rechnerisch zugeordneten Teilvermögen, sondern nach Maßgabe des Gesamtvermögens der Unterstützungskasse zu beurteilen (sog. kassenorientierte Betrachtung).

Berechnung des Teilwerts einer Pensionsrückstellung - Kein Mindestpensionsalter bei Versorgungszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer
(BFH-Beschluss vom 26.11.2014 – I R 2/14)

Anmerkung des Verfassers:

Der BFH hält mit diesem Beschluss an seiner bisherigen Rechtsprechung fest (BFH-Urteil vom 11.09.2013 – I R 72/12) und hält die pauschale Erhöhung des rechnungsmäßigen Pensionsalters durch die R 6a Abs. 8 EStR 2008/2012 für beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht mit dem § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 vereinbar.

Abzuwarten bleibt, ob die Finanzverwaltung auf die Entscheidungen des BFH mit einer Änderung der EStR in R 6a Abs. 8 oder mit einem Nichtanwendungserlass reagiert.

Pensionszusage: verdeckte Gewinnausschüttung infolge Ausscheidens des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers aus dem Unternehmen vor Ablauf der Erdienenszeit
(BFH-Urteil vom 25.06.2014 – I R 76/13)

Leitsätze:

Scheidet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dem im Alter von 58 Jahren auf das vollendete 68. Lebensjahr von der GmbH vertraglich eine monatliche Altersrente zugesagt worden ist, bereits im Alter von 63 Jahren aus dem Unternehmen als Geschäftsführer aus, wird der Versorgungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt. Die jährlichen Zuführungen zu der für die Versorgungszusage gebildeten Rückstellung, stellen deswegen regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttungen dar.

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften; Erdienungszeitraum bei Entgeltumwandlung
(OFD Niedersachsen v. 15.08.2014 - S 2742 - 259 - St 241)

Trotz der Verkürzung der arbeitsrechtlichen Unverfallbarkeitsfristen für betriebliche Versorgungs-

zusagen durch § 1b Absatz 1 Satz 1 BetrAVG hat der BFH am sog. Erdienungszeitraum für Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften festgehalten (Beschluss vom 19. November 2008 – I B 108/08 – BFH/NV 2009 S. 608).

Im Wesentlichen umfasst der Begriff der „Erdienbarkeit“ bei Pensionszusagen an Gesellschafter- Geschäftsführer folgende Grundsätze:

- Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand, darf nicht weniger als zehn Jahre betragen (BMF-Schreiben vom 1. August 1996 , BStBl 1996 I S. 1138).

- Eine Pensionszusage ist regelmäßig nicht mehr erdienbar, wenn sie dem Gesellschafter-Geschäftsführer nach Vollendung seines 60. Lebensjahres eingeräumt wird (BFH-Urteil vom 14. Juli 2004, BFH/NV 2005 S. 245).

- Bei nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern gilt zusätzlich die Sonderregelung, dass die Zusage nicht mehr erdienbar ist, wenn die Restdienstzeit zwar mindestens drei Jahre beträgt, der Gesellschafter-Geschäftsführer dem Betrieb aber weniger als zwölf Jahre angehört (BMF-Schreiben vom 7. März 1997 , BStBl 1997 I S. 637).

Die o. g. Grundsätze gehen im Wesentlichen auf Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zurück, die zu klassischen arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen ergangen sind. Die Grundsätze gelten aber auch für Pensionszusagen, die durch echte Barlohnumwandlungen des Gesellschafter-Geschäftsführers finanziert werden.

In dem BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2002 (BStBl 2002 I S. 1393) wird nicht danach unterschieden, ob es sich um eine arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage oder um eine solche aus Entgeltumwandlung handelt. Voraussetzung für die Erdienbarkeit ist, dass eine ausreichende Zeitspanne ab Zusage bestehen muss, in der sich der (beherrschende) Gesellschafter-Geschäftsführer seine Zusage verdienen kann. Damit scheidet eine Automatik aus, bei Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist auch den Erdienbarkeitszeitraum zu verkürzen. Beispielsweise sieht das BetrAVG nunmehr eine sofortige Unverfallbarkeit für Pensionszusagen nach Gehalts-umwandlung vor. Gleichwohl muss auch hier ein Zeitraum bestehen, in dem sich der Begünstigte die Zusage verdienen kann.

Der Erdienungszeitraum gilt deshalb auch bei Entgeltumwandlungen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Hauptstraße 1
79219 Staufen

Tel.: 07633 / 929195 - 0
Fax.: 07633 / 929195 - 20
E-Mail: info@bav-ludwig.de
Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.